

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 244/11 B

L 6 AS 422/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 47 AS 527/08 (SG Hannover)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 5.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

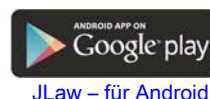
Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. August 2011 werden als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren die Übernahme von Kosten für Schönheitsreparaturen, die nach ihrem Vorbringen aufgrund mietvertraglicher Verpflichtungen turnusmäßig durchzuführen sind. Einen entsprechenden Antrag vom 15.10.2007 lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 18.10.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.2.2008*). Klage- und Berufungsverfahren sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Hannover vom 10.3.2009 und Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 18.8.2011*). Das LSG hat - wie SG und Beklagter - ausgeführt, die entsprechende mietvertragliche Formalklausel, auf die sich die Kläger beriefen, sei unwirksam, denn sie enthalte einen starren Fristenplan, der die Kläger verpflichte, unabhängig vom tatsächlichen Zustand der Wohnung zu renovieren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil richten sich die Beschwerden der Kläger zum Bundessozialgericht (BSG).

II

- 3 Die Beschwerden sind unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil weder der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) noch der geltend gemachte Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Entsprechender Vortrag fehlt vorliegend. Insbesondere ist keine abstrakt klärungsfähige Rechtsfrage formuliert, sondern lediglich vorgetragen, ergebe sich keine Divergenz (dazu sogleich), liege ein Fall grundsätzlicher Bedeutung vor.



- 5 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die in einem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte andererseits zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt also ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 194 ff*). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angefochtenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des BSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die obergerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67*).
- 6 Die Kläger haben wegen der rechtlichen Maßstäbe für die Prüfung eines (einmaligen) Bedarfs für Unterkunft und Heizung bei einer vertraglichen Verpflichtung zu Schönheitsreparaturen zum einen keinen klaren Rechtssatz aus einer oder mehreren Entscheidungen des BSG herausgestellt, sondern lediglich pauschal auf "äußerst gefestigte" Rechtsprechung verwiesen, wonach "diejenigen Kosten einer Schönheitsreparatur zu übernehmen" sind, "zu welcher der Leistungsbezieher (vertraglich) verpflichtet ist". Sie haben zum anderen auch keinen abstrakten Rechtssatz des LSG formuliert, der hierzu eine Divergenz begründen könnte. Sie stellen ausschließlich dar, dass das LSG ihres Erachtens bei Beachtung der Rechtsprechung des BSG (und bei weitergehender Sachaufklärung) zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen. Die behauptete Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall vermag die Zulassung der Revision wegen Abweichung aber nicht zu begründen.
- 7 Hinsichtlich des geltend gemachten Verfahrensfehlers der unterlassenen notwendigen Beiladung des Vermieters ist nicht dargelegt, inwieweit an einem streitigen Rechtsverhältnis zwischen den Klägern und dem Beklagten der Vermieter derart beteiligt ist, dass eine Entscheidung auch ihm gegenüber iS des § 75 Abs 2 SGG nur einheitlich ergehen kann (*BSG Beschluss vom 13.7.1999 - B 7 AL 166/98 B; BSG Beschluss vom 15.6.1993 - 12 BK 74/91*). Eine einheitliche Entscheidung ist aus Rechtsgründen notwendig, wenn die gerichtliche Entscheidung im Abweisungs- oder im Stattgabefall unmittelbar und zwangsläufig Rechte des Beizuladenden gestaltet, bestätigt oder feststellt, verändert oder aufhebt. Dagegen genügt ein wirtschaftliches Interesse des Dritten am Ausgang des Verfahrens nicht (*vgl nur BSG 26.5.2011 - B 14 AS 54/10 R - BSGE 108, 229 = SozR 4-4200 § 44b Nr 3, RdNr 12 mwN*). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist nicht substantiiert dargetan, inwieweit die Rechte des



Vermieters durch die Entscheidung des LSG zwangsläufig und unmittelbar festgestellt oder verändert werden könnten.

- 8 Soweit die Kläger geltend machen, das Urteil sei unter Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) zustande gekommen, weil über den Beiladungsantrag nicht vorab durch Beschluss entschieden worden sei, ist ein solcher Verstoß nicht ausreichend dargetan. Dazu hätten die Kläger darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG (die abschließende Entscheidung ohne vorherige Entscheidung über die Beiladung) nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl BVerfGE 86, 133, 144 f; BSG Beschluss vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B*). Hierauf bezogen fehlt es an Darlegungen dazu, warum ein gewissenhafter Prozessbeteiligter unter Berücksichtigung aller vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte hier trotz der Hinweise im PKH-Beschluss vom 9.8.2011 und im richterlichen Schreiben vom 15.8.2011 nicht davon ausgehen musste, dass das LSG in der Sache entscheiden würde, ohne über den zuvor im Schriftsatz vom 10.8.2011 wiederholten Beiladungsantrag förmlich zu entscheiden.
- 9 Soweit die Beschwerdebegründung als Verfahrensmangel eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung (§ 103 SGG) durch das LSG im Hinblick auf die streitigen Kosten beanstandet, beachtet sie nicht die gesetzliche Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Danach kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Kläger tragen aber nicht vor, dass sie im Verfahren vor dem LSG (insbesondere in der mündlichen Verhandlung) auf einer Beweiserhebung bestanden haben.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

